

Ordnung der Karnevalsjugend im Bund Ruhr-Karneval e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Die Karnevalsjugend im Bund Ruhr Karneval e.V. (BRK) ist die Dachorganisation der Jugendabteilungen in den Mitgliedsvereinen des Bund Ruhr-Karneval. Die Aufnahme erfolgt durch die Aufnahme in den jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverband der Karnevalsjugend im Einzugsbereich des Bund Ruhr- Karneval.

Die Karnevalsjugend des BRK vertritt alle minderjährigen Mitglieder in den Mitgliedsvereinen des BRK, die Mitglieder bis 25 Jahre soweit sie in den Jugendabteilungen aktiv sind und alle Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet die Karnevalsjugend Kreis- bzw. Stadtverbände im Einzugsbereich des BRK.

Die Karnevalsjugend im Bund Ruhr Karneval versteht sich als Teil der Jugendarbeit des Bund Deutscher Karneval e.V.

2. Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben und Zielen der Karnevals - Jugend im BRK gehören:

- a) die Heranführung der Jugend an das karnevalistische Brauchtum und die Brauchtumpflege
- b) die Förderung der sportlichen Betätigung vor allem durch Tanz.
- c) die Förderung der musischen, kreativen und kulturellen Betätigung
- d) die Heranführung der Jugend an gesellschaftliches Engagement und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen
- d) Jugendsozialarbeit
- e) die Förderung der internationalen Verständigung
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) die Förderung der Jugendarbeit in den Kreisen und kreisfreien Städten im Bereich des BRK
- h) die Ausbildung von Jugendleitern und Trainern für die karnevalistische Jugendarbeit

Die Karnevals - Jugend im BRK verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

3. Organe

Organe der Karnevals- Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

4. Die Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Karnevalsjugend im Bund Ruhr - Karneval. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Bei dringenden Anlässen kann der Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, ebenso hat er eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Zur Ju-

Jugendversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

- b) In der Jugendversammlung sind die Kreis bzw. Stadtverbände der Karnevalsjugend in den Kreisen und kreisfreien Städten mit jeweils 3 stimmberechtigten Delegierten vertreten. Die Delegierten werden von den jeweiligen Stadt- bzw. Kreisjugendvorständen entsandt. Ein Delegierter ist als Sprecher der minderjährigen Vereinsmitglieder (Jugendsprecher) in dem jeweiligen Bereich zu entsenden. Die anwesenden Jugendsprecher wählen gemeinsam die beiden Jugendsprecher im Vorstand.
- c) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Anerkennung von Kreis- bzw. Stadtverbänden als Mitglied der Karnevalsjugend im Bund Ruhr Karneval

5. Der Jugendvorstand

- a) Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen – mit Ausnahme der Jugendsprecher – volljährig sein.
- b) Der Jugendvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der StellvertreterIn
 - dem/der SchatzmeisterIn
 - dem/der SchriftführerIn
 - zwei JugendsprecherInnen
 - einem Mitglied des Vorstandes des BRK mit beratender Stimme.

6. Untergliederungen

Auf Kreis- bzw. Stadtebene bilden die Jugendabteilungen in den Mitgliedsvereinen des Bund Ruhr - Karneval Kreis- bzw. Stadtverbände. Vorgesehen sind Kreis- bzw. Stadtverbände der Karnevalsjugend

- im Kreis Recklinghausen
- im Kreis Unna
- in der kreisfreien Stadt Bochum
- in der kreisfreien Stadt Hamm
- in der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen
- in der kreisfreien Stadt Herne
- in der kreisfreien Stadt Bottrop
- in der kreisfreien Stadt Mülheim
- in der kreisfreien Stadt Dortmund

Für die Jugendorganisationen des BRK auf Kreis bzw. Stadtebene gilt die Muster - Jugendordnung für Kreis- und Stadtverbände des Bund Ruhr-Karneval, die von den jeweiligen Jugendversammlungen in den Kreis- bzw. Stadtverbänden beschlossen wird.

- 7. Die Kassenrevision der Karnevals - Jugend im BRK erfolgt durch die KassenprüferInnen des Bund Ruhr Karneval e.V.

8. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Jugendversammlung.
9. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regeln bestehen, gelten die Regelungen in der Satzung des Bund Ruhr Karneval.
10. Die Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 29.9.02 in Gladbeck beschlossen.